

## Trockenmörtel

Version 4.1 überarbeitet: 17.12.2025

Ersatz für alle vorherigen Versionen

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemisches und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Dachdeckermörtel	84K7-UF2N-ASK6-ESN0
Feinputz	77K7-AFS1-MSKQ-3474
Fugenmörtel, schwarz, anthrazit	YMQ2-KF3R-DSKN-USU1
Fugenmörtel, grau	71N4-TFRF-CSK4-K12R
Schacht- und Kanalbaumörtel	D9N4-AFTN-8SKM-K1U4
Spezialbeton	NEP4-WSFT-8SK1-5GER
Sprintbeton	NEP4-WSFT-8SK1-5GER
Wärmedämmmörtel	WNN4-CFK7-GSKK-7E5N
Zargenmörtel	06N4-UF47-YSK3-WQ80

### 1.1. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Relevante identifizierte Verwendungen

Trockenmörtel zum Anmischen mit Wasser und anschließender Verwendung zum Verfugen von Fliesen im Wand und Bodenbereich.

Trockenmörtel zum Anmischen mit Wasser und anschließender Verwendung als Putzmörtel zum Verputzen von Wänden und Decken

Trockenmörtel zum Anmischen mit Wasser und anschließendem Vermauern von Mauersteinen zu Mauerwerk und/ oder zum nachträglichen Verfugen von Mauerwerk.

Trockenmörtel zum Anmischen mit Wasser und anschließender Verwendung für Betonarbeiten

#### Verwendungen, von denen abgeraten wird

Von anderweitiger Verwendung wird abgeraten.

### 1.2. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: Spenner GmbH & Co. KG

Straße: Bahnhofstraße 20

PLZ / Ort: 59597 Erwitte

Land: Deutschland

Telefon: +49 (2943) 986-0

Auskunft gebender Bereich: Leitung Qualitätswesen

Erreichbarkeit: Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr (außer feiertags)

E-Mail der für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person: [sida@spenner-gruppe.de](mailto:sida@spenner-gruppe.de)

#### Produktionsstandort:

Werk Erwitte: Hüchtchenweg 2, 59597 Erwitte

Werk Berlin: Köpenicker Ch 9-10, 10317 Berlin

### 1.3. Notrufnummer

Giftinformationszentrum Mainz (GIZ)

## Trockenmörtel

Version 4.1 überarbeitet: 17.12.2025

Ersatz für alle vorherigen Versionen

Tel.: +49 6131 / 19240

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

## 2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemisches

## Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Eye Dam. 1; H318

Skin Irrit. 2; H315

STOT INT. 2; H335

### **Hinweise zur Einstufung**

**Hinweise zur Einstufung** Die Einstufung des Produkts wurde auf Basis der folgenden Verfahren gemäß Artikel 9 und den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ermittelt:

Physikalische Gefahren: Bewertung von Prüfdaten gem. Anhang I, Teil 2

Gesundheits- und Umweltgefahren: Berechnungsverfahren gem. Anhang I, Teil 3, 4 und 5

## 2.2. Kennzeichnungselemente

(gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramm:	
Signalwort:	Gefahr
Gefahrbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:	Portlandzement Calciumdihydroxid
Gefahrenhinweise:	H315 Verursacht Hautreizungen H318 Verursacht schwere Augenschäden H335 Kann die Atemwege reizen.
Sicherheitshinweise:	P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P261 Einatmen von Staub vermeiden. P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/ Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. P305+P351+ P338 BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt anrufen. P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. P405 Unter Verschluss aufbewahren.

**Trockenmörtel**

Version 4.1 überarbeitet: 17.12.2025

Ersatz für alle vorherigen Versionen

P501

Inhalt/Behälter gemäß lokalen und nationalen  
Vorschriften der Entsorgung zuführen.**2.3. Sonstige Gefahren**

Aus dem trockenen Gemisch entstehender Staub kann die Atemwege reizen. Wiederholtes Einatmen größerer Staubmengen erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge. Sobald das trockene Gemisch mit Wasser in Kontakt kommt oder feucht wird, entsteht eine stark alkalische Lösung. Aufgrund der hohen Alkalität kann feuchter Mörtel Haut- und Augenreizungen hervorrufen. Vor allem bei längerem Kontakt (z.B. Kneien im feuchten Mörtel) besteht infolge der Alkalität die Gefahr ernster Hautschäden. Die Zubereitung ist chromatarm, daher besteht keine Gefahr der Sensibilisierung durch Chromat. In der nach Wasserzugabe gebrauchsfertigen Form beträgt der Gehalt an löslichem Chrom(VI) höchstens 0,0002% der Trockenmasse des enthaltenen Zementes. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Chromatreduktion ist die sachgerechte trockene Lagerung und die Beachtung des Haltbarkeitsdatums (siehe 7.2).

PBT-Beurteilung

Das Produkt gilt nicht als PBT.

vPvB-Beurteilung

Das Produkt gilt nicht als vPvB.

**ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen****3.1. Stoffe**

Nicht zutreffend. Das Produkt ist kein Stoff.

**3.2. Gemische****Chemische Charakterisierung**

Gemisch aus Zement nach DIN EN 197-1, Kalkhydrat nach DIN EN 459-1, Gesteinskörnungen und Zusätzen

**Gefährliche Inhaltsstoffe**

Nr.	Name des Stoffs	Zusätzliche Hinweise	%
	CAS / EG / Index / REACH Nr.	Einstufung (EG) 1272/2008 (CLP)	Konzentration
1	<b>Portlandzement</b>		
	65997-15-1 266-043-4 - -	Skin Irrit. 2; H315 Skin Sens. 1B; H317 Eye Dam. 1; H318 STOT SE 3; H335	>= 10,00 - < 30,00 Gew%
2	<b>Calciumdihydroxid</b>		
	1305-62-0 215-137-3 - 01-2119475151-45	Eye Dam. 1; H318 Skin Irrit. 2; H315 STOT SE 3; H335	>= 5,00 - < 10,00 Gew%
3	<b>Portlandzement, Klinkerstaub</b>		
	68475-76-3 270-659-9 - 01-2119486767-17	Eye Dam. 1; H318 Skin Irrit. 2; H315 STOT SE 3; H335 Skin Sens. 1; H317	< 2,50 Gew%

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

**Trockenmörtel**

Version 4.1 überarbeitet: 17.12.2025

Ersatz für alle vorherigen Versionen

### 3.3. Sonstige Angaben

Eine Registriernummer ist für Portlandzementklinker nicht vorhanden, da der Stoff oder seine Verwendung nach Artikel 2 REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 von der Registrierung ausgenommen sind, die jährliche Tonnage keine Registrierung erfordert oder die Registrierung für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen ist.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise

Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Der Kontakt mit dem feuchten Mörtel ist zu vermeiden. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt hinzuziehen.

#### Nach Einatmen

Staubquelle entfernen. Betroffene Person unter Einhaltung geeigneter Atemschutzmaßnahmen aus der Gefahrenzone bringen. Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden, wie Unwohlsein, Husten oder anhaltende Reizung, ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Hautkontakt

Sofort und lange mit viel Wasser abwaschen. Durchfeuchtete Handschuhe, Kleidung, Schuhe, Uhren usw. sofort ausziehen bzw. entfernen. Kleidung, Schuhe, Uhren usw. vor Wiederverwendung gründlich waschen bzw. reinigen. Ärztlicher Behandlung zuführen.

#### Nach Augenkontakt

Augen nicht trocken reiben, da durch die mechanische Beanspruchung Augenschäden verursacht werden können. Gegebenenfalls Kontaktlinsen entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Partikel zu entfernen. Falls möglich, isotonische Augenspülösung verwenden. Sofort augenärztliche Behandlung.

#### Nach Verschlucken

KEIN Erbrechen einleiten. Bei Bewusstsein Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken. Sofort einen Arzt oder das GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

#### Wirkungen

Augenkontakt mit dem trockenen oder feuchten Produkt kann möglicherweise bleibende Schäden verursachen. Das Produkt kann auch in trockenem Zustand durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf feuchte Haut (infolge von Schwitzen oder Luftfeuchte) haben. Der Kontakt mit feuchter Haut kann Hautreizzungen, Dermatitis oder andere ernste Hautschäden hervorrufen.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, soll nach Möglichkeit dieses Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

## Trockenmörtel

Version 4.1 überarbeitet: 17.12.2025

Ersatz für alle vorherigen Versionen

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Das Gemisch ist weder im Lieferzustand noch im angemischten Zustand brennbar. Löschaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen.

#### Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine Angaben verfügbar.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschaßmittel nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Haut- und Augenkontakt durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes oder durch Tragen geeigneter Schutzkleidung vermeiden. Stäube nicht einatmen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzbücher beachten (siehe Abschnitt 7 und 8).

#### 6.1.2 Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung – siehe Abschnitt 8.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Material ggf. mit Plane gegen Verwehungen schützen, trocken aufnehmen und wenn möglich verwenden. Bei diesen Arbeiten Windrichtung beachten und Fallhöhe beim Umschichten (z. B. mit Schaufeln) gering halten. Zur Reinigung mindestens Industriesauger/-entstauber der Staubklasse M (DIN EN 60335-2-69) verwenden. Nicht trocken kehren. Niemals Druckluft zur Reinigung verwenden. Kommt es bei einer trockenen Reinigung zur Staubentwicklung, ist unbedingt persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Einatmen von entstehendem Staub und Hautkontakt vermeiden. Angerührten Mörtel wenn möglich erhärten lassen und gemäß Abschnitt 13 entsorgen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung, siehe Abschnitt 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung, siehe Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

**Trockenmörtel**

Version 4.1 überarbeitet: 17.12.2025

Ersatz für alle vorherigen Versionen

**ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung****7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken oder rauchen.

**Hinweise zum sicheren Umgang**

Staubentwicklung vermeiden. Bei Sackware und Verwendung offener Mischbehälter erst Wasser einfüllen, dann das trockene Produkt vorsichtig einlaufen lassen. Fallhöhe gering halten. Rührer langsam anlaufen lassen. Leersäcke nicht, bzw. nur in einem Übersack, zusammendrücken. Kontakt mit den Augen und der Haut durch persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 vermeiden. Ausreichende Belüftung sicherstellen, ggf. Atemschutz nach Abschnitt 8 verwenden. Bei der Verarbeitung nicht im frischen Produkt knien. Bei maschineller Verarbeitung (z.B. mit Putzmaschine oder Durchlaufmischer) kann die Staubentwicklung durch vorsichtiges Auflegen, Öffnen und Leeren der Säcke sowie die Verwendung einer besonderen Zusatzausrüstung vermindert werden. Produkte nach Ablauf der angegebenen Lagerungsdauer nicht mehr verwenden, da die Wirkung des enthaltenen Reduktionsmittels nachlässt und der Gehalt an löslichem Chrom(VI) den in Abschnitt 3.3 genannten Grenzwert überschreiten kann. In diesen Fällen kann sich aufgrund des in dem Produkt enthaltenen wasserlöslichen Chromats bei anhaltendem Kontakt eine allergische Chromatdermatitis entwickeln.

**Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen**

Bei der Arbeit nicht rauchen, essen oder trinken. Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten. Staub nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen und vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Notdusche bereithalten. Augenspülvorrichtung bereithalten.

**7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten****Technische Maßnahmen und Lagerungsbedingungen**

Trocken lagern. Zutritt von Wasser und Feuchtigkeit vermeiden. Stets im Originalgebinde aufbewahren. Bei nicht sachgemäßer Lagerung (Feuchtezutritt) oder Überschreitung der maximalen Lagerungsdauer kann die Wirkung eines ggf. enthaltenen Chromatreduzierers nachlassen.

**Lagerstabilität**

Bemerkung Bei sachgerechter trockener Lagerung für mindestens 6 Monate ab Herstell datum chromatarm.

**Anforderung an Lagerräume und Behälter**

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Austreten zu verhindern. Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen.

**Zusammenlagerungshinweise**

Zu vermeidende Substanzen, siehe Abschnitt 10.

**Lagerklasse gemäß TRGS 510**

13 Nicht brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind.

**7.3. Spezifische Endanwendungen****Branchenlösung**

Dieses Produkt ist dem GISCODE ZP 1 (Zementhaltige Produkte, chromatarm) zugeordnet (siehe Abschnitt 15). Weitergehende Informationen zum sicheren Umgang, zu Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln können dem GISCODE ZP 1 entnommen werden. Er steht als Teil des Gefahrstoff-Informationssystems der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft unter [www.gisbau.de](http://www.gisbau.de) zur Verfügung. Weitere Hinweise zur sicheren Verarbeitung enthält die mitgelieferte Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Abs. 7 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV). Eine Gefährdungsbeurteilung kann vom Hersteller zusätzlich zu diesem Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung gestellt werden.

**Trockenmörtel**

Version 4.1 überarbeitet: 17.12.2025

Ersatz für alle vorherigen Versionen

**ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen****8.1. Zu überwachende Parameter****Arbeitsplatzgrenzwerte**

Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	<b>Calciumdihydroxid</b>	<b>1305-62-0</b>	<b>215-137-3</b>
<b>TRGS 900</b>			
Calciumdihydroxid			
einatembare Fraktion			
	Wert	1	mg/m <sup>3</sup>
	Spitzenbegrenzung	2(I)	
	Bemerkungen	Y	
<b>2017/164/EU</b>			
Calcium dihydroxide			
	Kurzzeitwert	4 (Resp)	mg/m <sup>3</sup>
	Wert	1 (Resp)	mg/m <sup>3</sup>
2	<b>allgemeiner Staubgrenzwert</b>		
<b>TRGS 900</b>			
Allgemeiner Staubgrenzwert (siehe auch Nummer 2.4) Alveolengängige Fraktion			
	Wert	1,25	mg/m <sup>3</sup>
	Spitzenbegrenzung	2(II)	
<b>TRGS 900</b>			
Allgemeiner Staubgrenzwert (siehe auch Nummer 2.4) Einatembare Fraktion			
	Wert	10	mg/m <sup>3</sup>
	Spitzenbegrenzung	2(II)	
<b>TRGS 559</b>			
Quarzhaltiger Staub (Quarz (A-Staub))			
	Wert	0,05	mg/m <sup>3</sup>
	Bemerkung	Beurteilungsmaßstab	

**DNEL, DMEL und PNEC Werte****DNEL Werte (Arbeitnehmer)**

Nr.	Name des Stoffs	CAS / EG Nr.		
	Aufnahmeweg	Einwirkungsdauer	Wirkung	Wert
1	<b>Calciumdihydroxid</b>			<b>1305-62-0</b> <b>215-137-3</b>
	inhalativ	Langzeit (chronisch)	lokal	1 mg/m <sup>3</sup>
	inhalativ	Kurzzeit (akut)	lokal	4 mg/m <sup>3</sup>

**Trockenmörtel**

Version 4.1 überarbeitet: 17.12.2025

Ersatz für alle vorherigen Versionen

**DNEL Werte (Verbraucher)**

Nr.	Name des Stoffs			CAS / EG Nr.
	Aufnahmeweg	Einwirkungsdauer	Wirkung	Wert
1	<b>Calciumdihydroxid</b>			<b>1305-62-0</b> <b>215-137-3</b>
	inhalativ	Langzeit (chronisch)	lokal	1 mg/m <sup>3</sup>
	inhalativ	Kurzzeit (akut)	lokal	4 mg/m <sup>3</sup>

**PNEC Werte**

Nr.	Name des Stoffs			CAS / EG Nr.
	Umweltkompartiment	Art		Wert
1	<b>Calciumdihydroxid</b>			<b>1305-62-0</b> <b>215-137-3</b>
	Wasser	Süßwasser	0,49	mg/L
	Wasser	Meerwasser	0,23	mg/L
	Wasser	Aqua intermittent	0,49	mg/L
	Boden	-	1080	mg/kg Trockengewicht
	Kläranlage (STP)	-	3	mg/L

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### 8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Zur Verminderung der Staubentwicklung sollten geschlossene Systeme (z.B. Silo mit Förderanlage), örtliche Absaugungen oder andere technische Steuerungseinrichtungen, z.B. Putzmaschinen oder Durchlaufmischer mit besonderer Zusatzausrüstung zur Stauberfassung, verwendet werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Staubkonzentration unter den Luftgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

### 8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung

#### Atemschutz

Bei Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden. Sind keine Arbeitsplatzgrenzwerte vorhanden, sind bei Bildung von Stäuben ausreichende Atemschutzmaßnahmen zu treffen. Allgemeine Informationen zum Atemschutz finden sich in der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR/GUV-R 190. Eine Unterweisung der Mitarbeiter in der korrekten Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung ist erforderlich, um die erforderliche Wirksamkeit sicherzustellen. Atemfilter-Partikel FFP2

#### Augen-/Gesichtsschutz

Bei Staubentwicklung oder Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrillen gemäß EN 166 verwenden.

#### Hautschutz

Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe mit CE-Kennzeichnung tragen. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen. Der Schutzhandschuh sollte in jedem Fall auf seine arbeitsplatzspezifische Eignung (z.B. mechanische Beständigkeit, Produktverträglichkeit, Antistatik) geprüft werden. Anweisungen und Informationen des Handschuhherstellers zur Anwendung, Lagerung, Pflege und zum Austausch der Handschuhe befolgen. Die Schutzhandschuhe sollten bei Beschädigung oder ersten Abnutzungsercheinungen sofort ersetzt werden. Arbeitsvorgänge so gestalten, dass nicht dauernd Handschuhe getragen

## Trockenmörtel

Version 4.1 überarbeitet: 17.12.2025

Ersatz für alle vorherigen Versionen

werden müssen. Beim Ansetzen und Verarbeiten der gebrauchsfertigen Mischung sind keine Chemikalienschutzhandschuhe (Kat. III) erforderlich. Untersuchungen haben gezeigt, dass nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe (Schichtdicke ca. 0,15 mm) über einen Zeitraum von 480 min ausreichend Schutz bieten. Durchfeuchtete Handschuhe wechseln. Handschuhe zum Wechseln bereithalten. Allgemeine Informationen zum Handschutz finden sich in der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR/GUV-R 195.

Geeignetes Material nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe

Materialstärke ca. 0,15 mm

Durchdringungszeit 480 min

### Sonstige Schutzmaßnahmen

Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk tragen. Falls Kontakt mit frischem Mörtel nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein. Darauf achten, dass kein frischer Mörtel von oben in die Schuhe oder Stiefel gelangt. Hautschutzplan beachten. Insbesondere nach dem Arbeiten Hautpflegemittel verwenden.

## 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Restmengen verwenden oder sachgemäß entsorgen. Luft: Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte nach der Technischen Anleitung Luft (TA Luft); Wasser: Produkt nicht in Gewässer gelangen lassen, da hierdurch ein Anstieg des pH-Werts verursacht werden kann. Bei einem pH-Wert von über 9 können ökotoxikologische Effekte auftreten. Abwasser- und Grundwasserverordnung sind zu beachten. Boden: Einhaltung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich..

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

<b>Aggregatzustand</b>	
fest	
<b>Farbe</b>	
weiß oder grau oder farbig	
<b>Geruch</b>	
geruchlos	
<b>pH-Wert</b>	
Wert	11,5 - 13,5
Bezugstemperatur	20 °C
Bemerkung	gebrauchsfertig in Wasser angemischt
<b>Siedepunkt / Siedebereich</b>	
Keine Daten vorhanden	
<b>Schmelzpunkt / Gefrierpunkt</b>	
Keine Daten vorhanden	
<b>Zersetzungstemperatur</b>	
Keine Daten vorhanden	

**Trockenmörtel**

Version 4.1 überarbeitet: 17.12.2025

Ersatz für alle vorherigen Versionen

**Flammpunkt**

Nicht anwendbar

**Zündtemperatur**

Nicht anwendbar

**Selbstentzündungstemperatur**

Nicht anwendbar

**Oxidierende Eigenschaften**

Das Produkt enthält keine als oxidierend eingestuften Bestandteile.

**Explosive Eigenschaften**

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

**Entzündbarkeit**

Das Produkt ist nicht entzündlich.

**Obere Explosionsgrenze**

Keine Daten vorhanden

**Dampfdruck**

Keine Daten vorhanden

**Relative Dampfdichte**

Keine Daten vorhanden

**Relative Dichte**

Keine Daten vorhanden

**Dichte**

Keine Daten vorhanden

**Wasserlöslichkeit**

Wert	<	2	g/l
Bezugstemperatur		20	°C
Bezugsstoff	Calciumdihydroxid		
Bemerkung	gering löslich		

**Löslichkeit**

Keine Daten vorhanden

**Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)**

Keine Daten vorhanden

**Viskosität**

Keine Daten vorhanden

**Partikeleigenschaften**

Keine Daten vorhanden

**9.2. Sonstige Angaben**

Keine Angaben verfügbar.

**Trockenmörtel**

Version 4.1 überarbeitet: 17.12.2025

Ersatz für alle vorherigen Versionen

**ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität****10.1. Reaktivität**

Reagiert mit Wasser alkalisch. Im Kontakt mit Wasser findet eine beabsichtigte Reaktion statt, bei der das Produkt erhärtet und eine feste Masse bildet, die nicht mit ihrer Umgebung reagiert.

**10.2. Chemische Stabilität**

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

**10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

**10.4. Zu vermeidende Bedingungen**

Wasserzutritt und Feuchtigkeit während der Lagerung vermeiden (das Gemisch reagiert mit Feuchtigkeit alkalisch und erhärtet).

**10.5. Unverträgliche Materialien**

Reagiert exotherm mit Säuren; das feuchte Produkt ist alkalisch und reagiert mit Säuren, Ammoniumsalzen und unedlen Metallen, z.B. Aluminium, Zink, Messing. Bei der Reaktion mit unedlen Metallen entsteht Wasserstoff.

**10.6. Gefährliche Zersetzungprodukte**

Keine Angaben verfügbar.

**ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben****11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

<b>Akute orale Toxizität</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Name des Stoffs</b>	<b>CAS-Nr.</b>	<b>EG-Nr.</b>
1	Calciumdihydroxid	1305-62-0	215-137-3
LD50	>	2000	mg/kg Körpergewicht
Spezies	Ratte		
Methode	OECD 425		
Quelle	ECHA		
Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		

**Trockenmörtel**

Version 4.1 überarbeitet: 17.12.2025

Ersatz für alle vorherigen Versionen

**Akute dermale Toxizität**

Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Calciumdihydroxid	1305-62-0	215-137-3
LD50	>	2500	mg/kg Körpergewicht
Spezies	Kaninchen		
Methode	OECD 402		
Quelle	ECHA		
Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		
2	Portlandzement, Klinkerstaub	68475-76-3	270-659-9
LD50	>	2000	mg/kg Körpergewicht
Spezies	Kaninchen		
Methode	OECD 402		
Quelle	ECHA		

**Akute inhalative Toxizität**

Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Portlandzement, Klinkerstaub	68475-76-3	270-659-9
LC50	>	6,04	mg/l
Expositionsduauer		4	Std.
Aggregatzustand	Staub		
Spezies	Ratte		
Methode	OECD 436		
Quelle	ECHA		

**Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**

Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Calciumdihydroxid	1305-62-0	215-137-3
Expositionsduauer		4	Std.
Spezies	Kaninchen		
Methode	OECD 404		
Quelle	ECHA		
Bewertung	reizend		
Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien erfüllt.		
2	Portlandzement, Klinkerstaub	68475-76-3	270-659-9
Methode	OECD		
Quelle	ECHA		
Bewertung	hautreizend		

**Trockenmörtel**

Version 4.1 überarbeitet: 17.12.2025

Ersatz für alle vorherigen Versionen

**Schwere Augenschädigung/-reizung**

Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Calciumdihydroxid	1305-62-0	215-137-3
Spezies	Kaninchen		
Methode	OECD 405		
Quelle	ECHA		
Bewertung	ätzend		
Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien erfüllt.		
2	Portlandzement, Klinkerstaub	68475-76-3	270-659-9
Methode	OECD 438		
Quelle	ECHA		
Bewertung	irreversible Wirkungen am Auge		

**Sensibilisierung der Atemwege/Haut**

Keine Daten vorhanden

**Keimzell-Mutagenität**

Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Calciumdihydroxid	1305-62-0	215-137-3
Art der Untersuchung	in vitro gene mutation study in bacteria		
Spezies	Salmonella typhimurium: TA 1535, TA 1537, TA 98, TA 100; Escherichia coli WP2 uvrA		
Methode	OECD 471		
Quelle	ECHA		
Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		
Art der Untersuchung	In vitro Mammalian Chromosomal Aberration Test		
Spezies	Menschliche Lymphozyten		
Methode	OECD 473		
Quelle	ECHA		
Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		
Art der Untersuchung	in vitro gene mutation study in mammalian cells		
Spezies	Lymphzellen (Maus)		
Methode	OECD 476		
Quelle	ECHA		
Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		

**Trockenmörtel**

Version 4.1 überarbeitet: 17.12.2025

Ersatz für alle vorherigen Versionen

**Reproduktionstoxizität**

Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Portlandzement, Klinkerstaub	68475-76-3	270-659-9
NOAEC		1010	mg/kg bw/d
Methode	OECD 422		
Quelle	ECHA		
Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		

**Karzinogenität**

Keine Daten vorhanden

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Keine Daten vorhanden

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Calciumdihydroxid	1305-62-0	215-137-3
Aufnahmeweg	inhalativ		
Spezies	Ratte		
Methode	OECD 412		
Quelle	ECHA		
Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		
Aufnahmeweg	oral		
Spezies	Ratte		
Quelle	ECHA		
Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		

**Aspirationsgefahr**

Keine Daten vorhanden

**11.2. Angaben über sonstige Gefahren****Endokrinschädliche Eigenschaften**

Keine Angaben verfügbar.

**Sonstige Angaben**

Keine Angaben verfügbar.

**Trockenmörtel**

Version 4.1 überarbeitet: 17.12.2025

Ersatz für alle vorherigen Versionen

**ABSCHNITT 12: Umweltbezogenen Angaben****12.1. Toxizität**

<b>Fischtoxizität (akut)</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Name des Stoffs</b>	<b>CAS-Nr.</b>	<b>EG-Nr.</b>
<b>1</b>	<b>Calciumdihydroxid</b>	<b>1305-62-0</b>	<b>215-137-3</b>
LC50 Expositionsdauer		50,6 96	mg/l Std.
Spezies Methode Quelle	Oncorhynchus mykiss OECD 203 ECHA		
<b>2</b>	<b>Portlandzement, Klinkerstaub</b>	<b>68475-76-3</b>	<b>270-659-9</b>
LC50 Expositionsdauer	>	11,1 96	mg/l Std.
Spezies Quelle	Danio rerio OECD 203		

<b>Fischtoxizität (chronisch)</b>			
Keine Daten vorhanden			

<b>Daphnientoxizität (akut)</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Name des Stoffs</b>	<b>CAS-Nr.</b>	<b>EG-Nr.</b>
<b>1</b>	<b>Calciumdihydroxid</b>	<b>1305-62-0</b>	<b>215-137-3</b>
EC50 Expositionsdauer		49,1 48	mg/l Std.
Spezies Methode Quelle	Daphnia magna OECD 202 ECHA		
<b>2</b>	<b>Portlandzement, Klinkerstaub</b>	<b>68475-76-3</b>	<b>270-659-9</b>
EL50 Expositionsdauer	>	100 48	mg/l Std.
Spezies Methode Quelle	Daphnia magna OECD 202 ECHA		

<b>Daphnientoxizität (chronisch)</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Name des Stoffs</b>	<b>CAS-Nr.</b>	<b>EG-Nr.</b>
<b>1</b>	<b>Portlandzement, Klinkerstaub</b>	<b>68475-76-3</b>	<b>270-659-9</b>
NOEC Spezies Methode Quelle		50	mg/l
	Daphnia magna OECD 211 ECHA		

**Trockenmörtel**

Version 4.1 überarbeitet: 17.12.2025

Ersatz für alle vorherigen Versionen

**Algentoxizität (akut)**

Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Calciumdihydroxid	1305-62-0	215-137-3
EC50		184,57	mg/l
Expositionsdauer		72	Std.
Spezies	Pseudokirchneriella subcapitata		
Methode	OECD 201		
Quelle	ECHA		
2	Portlandzement, Klinkerstaub	68475-76-3	270-659-9
EC50		22,4	mg/l
Expositionsdauer		72	Std.
Spezies	Desmodesmus subspicatus		
Methode	OECD 201		
Quelle	ECHA		

**Algentoxizität (chronisch)**

Keine Daten vorhanden

**Bakterientoxizität**

Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Calciumdihydroxid	1305-62-0	215-137-3
EC50		300,4	mg/l
Expositionsdauer		3	Std.
Spezies	Belebtschlamm		
Methode	OECD 209		
Quelle	ECHA		

**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit****Biologische Abbaubarkeit**

Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Calciumdihydroxid	1305-62-0	215-137-3
Quelle	ECHA	Für anorganische Substanzen nicht anwendbar.	

**12.3. Bioakkumulationspotenzial**

Keine Angaben verfügbar.

**12.4. Mobilität im Boden**

Keine Angaben verfügbar.

**Trockenmörtel**

Version 4.1 überarbeitet: 17.12.2025

Ersatz für alle vorherigen Versionen

**12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung****Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

PBT-Beurteilung	Das Produkt gilt nicht als PBT.
vPvB-Beurteilung	Das Produkt gilt nicht als vPvB.

**12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften**

Keine Angaben verfügbar.

**12.7. Andere schädliche Wirkungen****Andere schädliche Wirkungen**

Das Gemisch enthält Portlandzementklinker, Flue Dust/Klinkerstaub und Calciumhydroxid. Die Freisetzung größerer Mengen in Verbindung mit Wasser führt zu einer pH-Wert Anhebung.

**12.8. Sonstige Angaben****Sonstige Angaben**

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

**ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung****13.1. Verfahren der Abfallbehandlung****Produkt**

Die Entsorgung soll unter Beachtung der Vorschriften nach Rücksprache mit der zuständigen örtlichen Behörde und dem Entsorger in einer geeigneten und dafür zugelassenen Anlage erfolgen.

Ungebrauchte Restmengen des Produktes trocken aufnehmen, in gekennzeichneten Behältern lagern und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der maximalen Lagerungszeit weiterverwenden oder Restmengen unter Vermeidung jeglichen Hautkontaktees und Staubexposition mit Wasser mischen und erhärten lassen.

Das Produkt kann nach Aushärten unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen als Bauschutt entsorgt werden. Nachfolgend ist eine Auswahl möglicher Abfallschlüsselnummern gezeigt, die Zuordnung gemäß europäischem Abfallkatalog (AVV) ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger vorzunehmen.

Abfallschlüssel 17 01 01 Beton

Abfallschlüssel 10 13 14 Betonabfälle und Betonschlämme

Abfallschlüssel 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

**Verpackung**

Abfallschlüssel 15 01 01; 15 01 02; 15 01 05 Verpackungen aus Papier und Pappe; Verpackungen aus Kunststoff; Verbundverpackungen

Verpackungen müssen restentleert werden und sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Nicht restentleerbare Verpackungen sind in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger zu entsorgen.

**Trockenmörtel**

Version 4.1 überarbeitet: 17.12.2025

Ersatz für alle vorherigen Versionen

**ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport****14.1. Transport ADR/RID/ADN**

Das Produkt unterliegt nicht den ADR/RID/ADN Vorschriften.

**14.2. Transport IMDG**

Das Produkt unterliegt nicht den IMDG Vorschriften.

**14.3. Transport ICAO-TI / IATA**

Das Produkt unterliegt nicht den ICAO-TI / IATA Vorschriften.

**14.4. Sonstige Angaben**

Keine Angaben verfügbar.

**14.5. Umweltgefahren**

Angaben zu Umweltgefahren, sofern relevant, siehe 14.1 - 14.3.

**14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Keine Angaben verfügbar.

**14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten**

Nicht relevant

**ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften****15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****EU Vorschriften****Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang XIV (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe)**

Nach den vorliegenden Daten und/oder gemäß den Angaben der Vorlieferanten enthält das Produkt keine(n) Stoff(e), der/die gemäß REACH Verordnung (EG) 1907/2006 Anhang XIV als zulassungspflichtige Stoff(e) gilt/gelten.

**REACH Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) für das Zulassungsverfahren**

Nach den vorliegenden Daten und/oder gemäß den Angaben der Vorlieferanten enthält das Produkt keine(n) Stoff(e), der/die gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Artikel 59 der REACH Verordnung (EG) 1907/2006 als für die Aufnahme in den Anhang XIV (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe) in Frage kommende(r) Stoff(e) gilt/gelten.

**Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang XVII: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse**

Nach den vorliegenden Daten und/oder gemäß den Angaben der Vorlieferanten enthält das Produkte keine(n) Stoff(e), der/die REACH Verordnung (EG) 1907/2006 Anhang XVII unterliegt/unterliegen.

## Trockenmörtel

Version 4.1 überarbeitet: 17.12.2025

Ersatz für alle vorherigen Versionen

### Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen

Das Produkt unterliegt nicht Anhang I, Teil 1 oder 2.

### Sonstige Vorschriften

Die nationalen Gesundheits- und Arbeitssicherheitsvorschriften sind bei der Verwendung dieses Produktes anzuwenden.

#### Nationale Vorschriften

##### Wassergefährdungsklasse

Klasse 1 (schwach Wassergefährdend)

Quelle Einstufung gemäß AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen).

##### Sonstige Vorschriften

GISCODE: ZP1 „zementhaltige Produkte, chromatarm“

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für eine oder mehrere der Substanzen innerhalb dieser Mischung durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Datenquellen, die zur Erstellung des Datenblattes verwendet wurden:

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.

Richtlinien 2000/39/EG, 2006/15/EG, 2009/161/EU, (EU) 2017/164.

Nationale Arbeitsplatzgrenzwertlisten der jeweiligen Länder in der jeweils gültigen Fassung.

Transportvorschriften gemäß ADR, RID, IMDG, IATA in der jeweils gültigen Fassung.

Datenquellen, die zur Ermittlung von physikalischen, toxikologischen und ökotoxikologischen Daten benutzt wurden, sind direkt in den jeweiligen Abschnitten angegeben.

### Vollständiger Wortlaut der in Abschnitt 2 und 3 aufgeführten H- und EUH-Sätze (soweit nicht bereits in diesen Abschnitten aufgeführt).

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen.

Das Sicherheitsdatenblatt beschreibt Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse.

Die Angaben haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.